

Inhalt:

<i>Bekanntmachung der Neufassung der Dienststrafordnung (DStO) vom 28. September 1955</i>	S. 267
<i>Dienststrafordnung (DStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955</i>	S. 207
<i>Allgemeine Durchführungsverordnung zur Dienststrafordnung (ADV DStO) v. 28. September 1955</i>	S. 222
<i>Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte (DV Komm. DStO) vom 28. September 1955</i>	S. 226
<i>Verordnung zur Durchführung des Art. 111 der Dienststrafordnung (DV Pol DStO) v. 28. Sept. 1955</i>	S. 226
<i>Verordnung zur Durchführung der Dienststrafordnung im Bereich der staatlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen (DV VLB DStO) vom 28. September 1955</i>	S. 227
<i>Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf beamtete Lehrpersonen an nicht-staatlichen öffentlichen Schulen (DV Kult DStO) vom 28. September 1955</i>	S. 227
<i>Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Beamte bei den Sozialversicherungsträgern (DV Soz DStO) vom 28. September 1955</i>	S. 228
<i>Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Finanzverwaltung (DV Fin DStO) vom 28. September 1955</i>	S. 229
<i>Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der staatlichen inneren Verwaltung (DV Inn DStO) vom 28. September 1955</i>	S. 229
<i>Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Staatsforstverwaltung (DV Forst DStO) vom 12. Oktober 1955</i>	S. 229

Bekanntmachung

der Neufassung der Dienststrafordnung (DStO)

Vom 28. September 1955

Auf Grund der Ermächtigung in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnung vom 16. August 1955 (GVBl. S. 173) wird nachstehend die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) in der vom 1. September 1955 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnung gehen noch nicht abgeschlossene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, also ab 1. September 1955, in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über. Maßnahmen, die nach dem bisher geltenden Recht getroffen worden sind, bleiben wirksam. Nach dem bisherigen Recht bestellte Beisitzer bleiben im Amt. Rechtskräftige Strafversetzungen nichtrichterlicher Beamter werden nach dem bisherigen Recht vollstreckt.

München, den 28. September 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Dienststrafordnung (DStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955

Abschnitt I

Anwendbarkeit des Gesetzes

Art. 1

Die Dienststrafordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Beamtengesetz unterliegen.

Art. 2

Ein Beamter, der aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis oder als Ruhestandsbeamter begangen hat. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der dienststrafrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

Art. 3

(1) Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Die Verfolgung von Dienstvergehen ist nicht mehr zulässig, wenn

- a) innerhalb von drei Jahren, nachdem die zuständige Dienstbehörde Kenntnis von dem Dienstvergehen erlangt hat, das förmliche Dienststrafverfahren nicht eingeleitet worden ist,
- b) seit einem Dienstvergehen, das keine schwerere Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße rechtfertigt, mehr als drei Jahre verstrichen sind,
- c) seit einem Dienstvergehen, das eine schwerere Dienststrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße, aber nicht die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigt, mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges. Solange das förmliche Dienststrafverfahren wegen der Verfehlung gegen den Beamten anhängig ist, ruht die Verjährung.

(4) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

Abschnitt II

Dienststrafen

Art. 4

- (1) Dienststrafen sind:
- Warnung,
 - Verweis,
 - Geldbuße,
 - Gehaltskürzung,
 - Versagung des Aufstiegs im Gehalt,
 - Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
 - Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
 - Entfernung aus dem Dienst,
 - Kürzung des Ruhegehalts,
 - Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Die Dienststrafen der Versagung des Aufstiegs im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Dienststrafverfahren nur eine der im Abs. 1 genannten Dienststrafen verhängt werden.

Art. 5

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisung, Ermahnungen, Rügen und dgl.), sind keine Dienststrafen.

Art. 6

(1) Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße den monatlichen Durchschnittsbetrag der Einkünfte an Gebühren nach der letzten rechtskräftigen Einkommensteuerveranlagung nicht übersteigen.

(2) Ist gegen den Beamten bereits eine Geldbuße verhängt, so dürfen wegen eines davorliegenden Verhaltens weitere Geldbußen nur insoweit verhängt werden, als die in Abs. 1 festgesetzten Höchstgrenzen nicht erreicht sind.

Art. 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge

um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren Beamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Tritt der Bestrafte in den Wartestand oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

Art. 8

Die Versagung des Aufstiegs im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Beamten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Dienststrafgericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Beamte nicht befördert werden.

Art. 8a

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Beamte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Dienststrafgericht im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

Art. 8b

Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Das Dienststrafgericht bestimmt im Urteil die Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Beamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen. Diese Bestimmung der Dienstaltersstufe ist keine selbständige Dienststrafe im Sinn des Art. 4.

Art. 9

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet, soweit sich aus Art. 112 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

Art. 10

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Dienststrafen zulässig; Art. 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Bestrafte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(3) Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach Art. 7 Abs. 1; beim Tode des Ruhestandsbeamten gilt Art. 7 Abs. 3 entsprechend.

Art. 11

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Beamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst (Art. 9) erkannt, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die anderen Befugnisse nach Art. 10 Abs. 2 nur wenn er wegen eines in dem früheren Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung verurteilt wird, die auch bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gilt.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (Art. 10 Abs. 2), wenn er nur wegen eines in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine Handlung vorliegt, die auch bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gilt.

Abschnitt III**Dienststrafverfahren**

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 12

(1) Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts können nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte durch Dienststrafverfügung verhängen.

Art. 13

(1) Schwebt gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Dienststrafverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt.

(2) Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Dienststrafverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung, die nach Art. 36 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes als Dienstvergehen gilt, eingeleitet werden.

Art. 14

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Dienststrafverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das Dienststrafverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen; solange das Verfahren noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist, ist zu seiner Fortsetzung deren Zustimmung erforderlich. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Dienststrafverfahrens im strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Dienststrafgerichts abweichen, so gilt dies als neue Tatsache im Sinn des Art. 84 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Dienststrafverfahren nur dann

eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für das Dienststrafverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils nicht bindend; sie können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden.

Art. 15

Das Dienststrafverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll. Das Dienststrafverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Dienststrafverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

Art. 16

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Dienststrafverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Fall beantragt die Einleitungsbehörde (Art. 30) beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem weiteren Verfahren. Das Amtsgericht hat dem Antrag zu entsprechen. Der Pfleger muß Beamter sein.

Art. 17

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Dienststrafgerichts in Dienststrafsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; diese Pflicht besteht auch gegenüber den entsprechenden Stellen der anderen deutschen Länder. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

Art. 18

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden — unbeschadet des Art. 17 Satz 3 — über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Dienststrafverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

Art. 19

Der Beschuldigte kann im Dienststrafverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch — abgesehen von dem Fall des Art. 49 — zwangsweise vorgeführt werden.

Art. 20

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die

- Ausstellung des Empfangsscheines verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
 3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Akten wegen,
 4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Abs. 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Dienststrafkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Dienststrafkammer anzuhängen; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in den Bayerischen Staatsanzeiger einzurücken.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

(5) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstückes nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(6) Abs. 5 gilt nicht für die Zustellung von Urteilen der Dienststrafkammer.

Art. 21

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, besonders über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Dienststrafverfahrens entgegensteht.

2. Vorermittlungen

Art. 22

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, und hält der Dienstvorgesetzte ein Dienststrafverfahren für angezeigt, so veranlaßt er die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Er ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern. Soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Ministerpräsident, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

Art. 23

(1) Ergeben die Ermittlungen kein Dienstvergehen, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten.

Art. 24

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er die Dienststrafe; andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

3. Dienststrafverfügung

Art. 25

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (Art. 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der im Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen.

Art. 26

Die Dienststrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder verhandlungsschriftlich zu eröffnen ist. Die Dienststrafverfügung ist der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen.

Art. 27

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Dienststrafverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten einzulegen, der die Dienststrafverfügung erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Dienststrafverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Dienststrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist der obersten Dienstbehörde mitzuteilen.

(3) Gegen die nach Abs. 2 ergehende Beschwerdeentscheidung kann der Beschuldigte die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetzte, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Dienststrafkammer vor. Diese kann Beweise wie im förmlichen Dienststrafverfahren erheben. Sie entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Über eine Dienststrafverfügung oder Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde entscheidet auf Antrag des Beschuldigten der Dienststrafhof. Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 28

(1) Stellt das Dienststrafgericht in den Fällen des Art. 27 Abs. 3 und 4 ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grund die Dienststrafverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Dienststrafgewalt gegen den Beschuldigten nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die dem Dienststrafgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Dienststrafverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Dienststrafverfügung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Zustellung aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. Art. 27 gilt sinngemäß. Nach Ablauf von drei Monaten ist die Aufhebung nur in sinngemäßer Anwendung des Art. 84 möglich.

4. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens

Art. 29

(1) Das förmliche Dienststrafverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Dienststrafgericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet, die die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat bezeichnen muß. Die Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

(2) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie dem Beamten die Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Art. 30

(1) Einleitungsbehörden sind

- a) für Beamte des Bayerischen Staates die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden; diese können ihre Aufgaben allgemein oder für den Einzelfall auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch auch im Einzelfall in jedem Stand des Verfahrens wieder an sich ziehen,
- b) für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Behörden, die das für die Aufsicht zuständige Staatsministerium bestimmt,
- c) für an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätige beamtete Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, die Behörden, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt.

(2) Die obersten Landesbehörden können auch für die unter Abs. 1 b und c genannten Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht, bei einem nicht wieder beschäftigten Wartestandsbeamten und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde, die bei seinem Eintritt in den Wartestand oder in den Ruhestand zuständig war. Besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt der Ministerpräsident, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

Art. 31

(1) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt

stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Dienststrafverfahren kann gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Dienststrafverfahren gegen ihn einleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Dienststrafverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer (Art. 54) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen.

(4) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehörde die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

5. Verteidigung

Art. 31a

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das gleiche Recht hat der Beamte im Fall des Art. 106 dieses Gesetzes, der Versorgungsberechtigte im Fall des Art. 150 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes. Von Amt's wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall des Art. 49 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beschuldigten.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder Beamte sein. Als Verteidiger vor dem Dienststrafhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

6. Dienststrafgerichte

Art. 32

(1) Dienststrafgerichte sind die Dienststrafkammern und der Dienststrafhof.

(2) Die Mitglieder der Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

a) Dienststrafkammern

Art. 33

Die Dienststrafkammern werden bei den Verwaltungsgerichten gebildet. Der Ministerpräsident bestimmt Sitz und Bezirk der Dienststrafkammern; er kann bei einer Dienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden. Der Präsident des Dienststrafhofs erläßt für die Dienststrafkammern nach deren Anhörung eine Geschäftsordnung. Er führt die Dienstaufsicht über die Dienststrafkammern.

Art. 34

(1) Zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Landes, so ist die Dienststrafkammer des Sitzes der Staatsregierung zuständig; für bestimmte

Arten von Beamten im Grenzdienst kann jedoch das zuständige Staatsministerium die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegende Dienststrafkammer als zuständig bezeichnen.

(2) Bei wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten ist der Sitz der Behörde, bei anderen Wartestandsbeamten und bei Ruhestandsbeamten der Wohnsitz, oder wenn ein Wohnsitz im Lande nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Art. 35

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Dienststrafkammern entscheidet auf Antrag einer Dienststrafkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde der Dienststrafhof durch Beschluß.

Art. 36

(1) Mitglieder der Dienststrafkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.

(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Alter von mindestens fünfunddreißig Jahren sein, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Dienststrafkammer haben.

(3) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer und seine Stellvertreter müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt bei den ordentlichen Gerichten oder den allgemeinen Verwaltungsgerichten haben.

Art. 37

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, die Beisitzer vom Staatsministerium des Innern für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Art. 38

Die Dienststrafkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Der eine Beisitzer muß rechtskundig sein. Der weitere Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören; für die Ernennung dieses Beisitzers haben die Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Beamtenverbände das Vorschlagsrecht. Das Nähere wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

Art. 39

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Art. 40

Ein Mitglied der Dienststrafkammer, gegen das ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

Art. 41

(1) Das Amt eines Mitglieds der Dienststrafkammer erlischt, wenn das Mitglied

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Dienststrafverfahren zu Geld-

buße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird;

2. in den Wartestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Dienststrafkammer versetzt oder als Hochschullehrer entpflichtet wird, oder
3. auf andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) Das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters des Vorsitzenden erlischt ferner, wenn die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 Satz 1 wegfallen.

b) Dienststrafhof

Art. 42

(1) Der Dienststrafhof wird beim Verwaltungsgerichtshof gebildet; er gliedert sich in Dienststrafsenate. Für die Geschäftsverteilung gelten die Vorschriften der §§ 62 bis 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Im übrigen wird der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den vereinigten Dienststrafsenaten beschlossen wird.

(2) Der Dienststrafhof besteht aus einem Präsidenten, seinen Stellvertretern, richterlichen und anderen Beisitzern.

(3) Der Präsident, seine Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder Obersten Landesgerichts sein.

(4) Die Dienstaufsicht über den Dienststrafhof steht dem Ministerpräsidenten zu.

(5) Der Präsident und seine Stellvertreter werden von der Staatsregierung, die richterlichen Beisitzer vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, die anderen Beisitzer vom Staatsministerium des Innern ernannt. Im übrigen gelten Art. 36 Abs. 2, Art. 37, 39 bis 41 sinngemäß.

Art. 43

(1) Will ein Dienststrafsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Dienststrafsenats oder des Großen Dienststrafsenats (Abs. 3) abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Dienststrafsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Ein Dienststrafsenat kann die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der Vertreter der obersten Dienstbehörde (Art. 76 Abs. 1) aus einem solchen Grunde die Entscheidung des Großen Dienststrafsenats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Dienststrafsenat vorzulegen.

(3) Der Große Dienststrafsenat besteht aus dem Präsidenten des Dienststrafhofs, seinen Stellvertretern und je einem richterlichen Mitgliede, das der Vorsitzende jedes Dienststrafsenats von Fall zu Fall zur Mitwirkung in den Großen Dienststrafsenat entsendet.

(4) Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des dem Dienalter nach, bei gleichem Dienalter des der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

(5) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Dienststrafsenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

Art. 44

Jeder Dienststrafsenat beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; von den drei

richterlichen Mitgliedern muß eines Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs und ein anderes Mitglied des Obersten Landesgerichts sein.

.. Untersuchung

Art. 45

(1) Die Einleitungsbehörde kann von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Der Untersuchungsführer muß die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 Satz 2 erfüllen.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitglieds der Dienststrafkammer nach Art. 41 Abs. 1 Nr. 1 oder 3. Er kann abberufen werden, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 Nr. 2 eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Dienststrafkammer; ihre Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Einleitungsbehörde bestellt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren. Er unterliegt den Weisungen der Einleitungsbehörde. Die Bestellung wird dem Beschuldigten mitgeteilt.

Art. 46

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

Art. 47

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie durch die dazu sonst berufenen Behörden ausführen lassen. Polizeibehörden und Vertreter der Einleitungsbehörde sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Dienststrafverfahren anzuordnen.

Art. 48

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

Art. 49

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann die Dienststrafkammer auf Antrag des Untersuchungsführers, des Beschuldigten oder seines Verteidigers nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Dienststrafkammer von Amts wegen für dieses Untersuchungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu.

(2) Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

Art. 50

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer soll Beweisanträgen des Beschuldigten stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags (Art. 65) von Bedeutung sein können.

Art. 51

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisanträgen muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken; der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen. Er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

Art. 52

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten und dem Verteidiger sind auf Verlangen die Akten einschließlich der Personalakten jederzeit zur Einsicht und Fertigung von Abschriften vorzulegen. Vor Zustellung der Anschuldigungsschrift soll diese Einsicht nur gewährt werden, wenn der Untersuchungszweck hierdurch nicht gefährdet wird. Auf Antrag des Untersuchungsführers kann die Dienststrafkammer die Einsicht beschränken, wenn wesentliche öffentliche Interessen gefährdet werden.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Abs. 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

Art. 53

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (Art. 54 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach Art. 147 des Bayerischen Beamtengesetzes eintreten,
5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen,
6. das Dienstvergehen nach Art. 3 verjährt ist.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Dienststrafverfahren, solange es noch nicht bei der Dienststrafkammer anhängig ist (Art. 54 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält; sie kann in diesem Fall auch eine Dienststrafe im Rahmen der ihr nach Art. 12 Abs. 2, Art. 25 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Dienststrafgewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Dienststrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Gegenüber einem Ruhestandsbeamten kann die Einleitungsbehörde das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, die Aberkennung oder Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 und 3 gelten Art. 23 Abs. 2 und Art. 28 sinngemäß.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen. Dies gilt auch im Fall des Art. 29 Abs. 2 Satz 1.

8. Verfahren vor der Dienststrafkammer bis zur Hauptverhandlung

Art. 54

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde verfaßt nach ihren Anweisungen eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Dienststrafkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift hat die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, geordnet zu enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerfen, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Dienststrafkammer anhängig.

(4) Teilt die Einleitungsbehörde der Dienststrafkammer mit, daß sie neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung machen wolle, so hat die Dienststrafkammer das Verfahren aussetzen, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern konnte, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Dienststrafverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde unter Bestimmung einer Frist zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Zur besseren Aufklärung der Sache kann der Vorsitzende der Dienststrafkammer unter Bestimmung einer angemessenen Frist eine Untersuchung oder eine Ergänzung der Untersuchung oder einzelne Beweiserhebungen anordnen.

Art. 55

(1) Die Dienststrafkammer kann bei ihr anhängige Dienststrafverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Dienststrafhof kann Dienststrafverfahren, die bei verschiedenen Dienststrafkammern anhängig sind, auf Antrag einer Einleitungsbehörde oder einer beteiligten Dienststrafkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Dienststrafkammer bestimmen.

Art. 56

Der Vorsitzende der Dienststrafkammer stellt dem Beschuldigten binnen einer Woche nach Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann. Für etwaige Nachträge (Art. 54 Abs. 4) gilt Entsprechendes.

Art. 57

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von vier Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (Art. 29 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Dienststrafkammer kann beschließen, daß innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Die Frist kann auf Antrag der Einleitungsbehörde verlängert werden. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den Art. 14 oder 15 ausgesetzt ist.

Art. 58

Für die Einsicht in die Akten gilt Art. 52 Abs. 1 Satz 2.

Art. 59

(1) Nach Ablauf der Frist des Art. 56 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Im Bedarfsfalle hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

9. Hauptverhandlung

Art. 60

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann aber, sofern der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

Art. 61

(1) Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus den in § 172 des Gerichts-

verfassungsgesetzes genannten Gründen ausgeschlossen werden.

(2) Der Beschuldigte kann Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden.

Art. 62

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Dienststrafkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Dienststrafverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die erschienenen Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten oder die Dienststrafkammer sie durch begründeten Beschluß für unerheblich erklärt.

(3) Die Dienststrafkammer kann, wenn sie weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

Art. 63

(1) Die Dienststrafkammer kann für die Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte verwerten, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Dienststrafverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Dienststrafkammer im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien Überzeugung.

Art. 64

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn kein Dienstvergehen erwiesen ist.

(3) Die Dienststrafkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren gegen einen Ruhestandsbeamten einzustellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält.

Art. 65

(1) Die Dienststrafkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens fünfundsiebzig vom Hundert und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem

Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Die Dienststrafkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird; nach Rechtskraft des Urteils kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der Artikel 142 bis 144, 147, 149 und 150 des Bayerischen Beamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

(5) Bewilligt die Dienststrafkammer einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, so kann sie gleichzeitig für den Fall des Todes des Verurteilten den Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 vom Hundert der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung bewilligen, die sie erhalten hätten, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils verstorben wäre. Die Vorschriften der Artikel 142, 143, 145, 146 und 148 bis 150 des Bayerischen Beamtengesetzes gelten sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisengeld.

(6) Bei Anwendung der Artikel 142 und 144 des Bayerischen Beamtengesetzes nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Artikel 142 Abs. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (Artikel 144) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt zurückbleibt, aus dem er errechnet ist.

Art. 66

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Hat die Dienststrafkammer einen Unterhaltsbeitrag nach Art. 65 bewilligt oder entgegen einem Antrag des Beschuldigten nicht bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Mitglieder der Dienststrafkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.

(3) Dem Beschuldigten und dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit Gründen zuzustellen.

10. Rechtsmittel im förmlichen Dienststrafverfahren

a) Beschwerde

Art. 67

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an den Dienststrafhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Ordnungsstrafe oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Dienststrafkammer innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Dienststrafhof eingelegt wird.

(3) Die Dienststrafkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Dienststrafhof durch Beschluß endgültig.

(4) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. Art. 71 Abs. 2 gilt sinngemäß.

b) Berufung

Art. 68

(1) Gegen das Urteil der Dienststrafkammer ist innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Dienststrafhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

Art. 69

Die Berufung ist bei der Dienststrafkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Dienststrafhof eingelegt wird.

Art. 70

(1) Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung schriftlich zu begründen; Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und Art. 69 gelten sinngemäß. Die Frist kann auf Antrag auch sonst angemessen verlängert werden.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgebracht werden, braucht das Dienststrafgericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

Art. 71

(1) Der Vorsitzende der Dienststrafkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn sie verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung der Dienststrafkammer beantragt werden; Art. 68 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Dienststrafkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

Art. 72

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; Art. 68 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Art. 73

(1) Nach Ablauf der Frist des Art. 72 Abs. 2 werden die Akten dem Dienststrafhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Dienststrafsenats beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (Art. 74).

Art. 74

- (1) Der Dienststrafhof kann durch Beschluß
1. die Berufung aus den Gründen des Art. 71 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verworfen,
 2. das Urteil aufheben und die Sache an die Dienststrafkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärung für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,

3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen. Für die Einstellung des Verfahrens gilt Art. 64 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Fall des Abs. 1 Nr. 3, schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

Art. 75

(1) Soweit der Dienststrafhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Dienststrafkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Der Dienststrafhof kann, sofern nur der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, keine höhere Strafe aussprechen, als sie die Dienststrafkammer verhängt hat.

Art. 76

(1) Im Verfahren vor dem Dienststrafhof tritt an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde ein Vertreter der obersten Dienstbehörde. Im übrigen gelten, soweit die Art. 73 bis 75 nichts anderes vorschreiben, die Vorschriften über das Verfahren vor der Dienststrafkammer sinngemäß. Von dem Verlesen der Niederschriften (Art. 62 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der obersten Dienstbehörde darauf verzichten.

(2) Der Dienststrafhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Rechtskraft

Art. 77

(1) Die Entscheidungen der Dienststrafkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Dienststrafgericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Dienststrafkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

Art. 78

Die Beschlüsse des Dienststrafhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

11. Vorläufige Dienstenthebung

Art. 79

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Amtes entheben, wenn das förmliche Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

Art. 80

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Dienststrafverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein

Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehalts einbehalten wird. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Art. 65 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 81

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet, soweit sich aus Art. 112 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

Art. 82

(1) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach Art. 79 und Art. 80 getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen und der obersten Dienstbehörde mitzuteilen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

(2) Die Einleitungsbehörde kann die nach Art. 79 und nach Art. 80 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben.

(3) Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet die Dienststrafkammer endgültig über die Aufrechterhaltung der Anordnungen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er kann sechs Monate nach der Entscheidung wiederholt werden.

(4) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Dienststrafverfahrens treten die Anordnungen außer Kraft.

Art. 83

(1) Die nach Art. 80 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amts- oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe erkannt, oder
3. das Dienststrafverfahren aus den Gründen des Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Dienststrafverfahren auf Grund des Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Dienststrafverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Dienststrafverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

Abschnitt IV

Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

Art. 84

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Dienststrafgerichts, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind; als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Dienststrafgericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Dienststrafurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Dienststrafrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei der Entscheidung ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art und Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

Art. 85

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 84 Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn ein richterliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

Art. 86

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Dienststrafurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

2. Verfahren

Art. 87

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrags. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt der Ministerpräsident eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

Art. 88

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

Art. 89

(1) Das Dienststrafgericht (Art. 88) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrags nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 ergehenden Beschluß der Dienststrafkammer ist die Beschwerde zulässig.

Art. 90

(1) Verwirft das Dienststrafgericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Dienststrafkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Fall des Art. 84 Abs. 1 Nr. 6 der Dienststrafhof.

(3) Hat das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten die Art. 79 bis 83 sinngemäß.

Art. 91

(1) Der Vorsitzende des nach Art. 90 Abs. 2 zuständigen Dienststrafgerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach Art. 90 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Dienststrafgerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung.

(3) Die Einleitungsbehörde, für das Verfahren vor dem Dienststrafhof die oberste Dienstbehörde, ernannt einen Beamten zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

Art. 92

(1) Nach Ablauf der Frist des Art. 91 Abs. 1 kann das Dienststrafgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freisprechung erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die Art. 59 bis 66 sinngemäß.

Art. 93

(1) In der Hauptverhandlung kann das Dienststrafgericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Abs. 1 ergehende Entscheidung der Dienststrafkammer ist Berufung zulässig.

3. Ausschluß von Dienststrafrichtern

Art. 94

Ein Dienststrafrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, sowie ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder als Vertreter der Einleitungsbehörde (Vertreter der Anklage) tätig gewesen ist, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

Art. 95

Wird ein zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts Verurteilter im Wiederaufnahmeverfahren nicht ebenso bestraft, so gilt Art. 86 des Bayerischen Beamtengesetzes sinngemäß.

Art. 96

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach Art. 95 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Lande verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zuzustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterverfolgung die Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten.

5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

Art. 97

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Dienststrafkammer beschließen, daß ein nach Art. 65 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Bedachte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Bedachten kann die Dienststrafkammer beschließen, daß ein nach Art. 65 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bedachten sich wesentlich verschlechtert haben. Eine von dem Bedachten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 65 vorliegen.

(3) Die Dienststrafkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen, Dem Verurteilten und im Fall des Abs. 2 der obersten Dienstbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die Vorschriften des Abschnitts V sinngemäß.

(4) Die Dienststrafkammer ist auch zuständig, wenn der Dienststrafhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach Art. 67 zulässig.

Abschnitt V**Kosten des Dienststrafverfahrens****Art. 98**

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Dienststrafe verhängt hat, die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden und fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu.

(2) Die Kosten, die nicht nach Abs. 1 von dem Beamten zu erstatten sind, fallen dem unmittelbaren Dienstherrn zur Last.

(3) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 steht dem Beamten die Beschwerde an die Dienststrafgerichte offen.

Art. 98a

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinn der Art. 98 und 99 bis 102 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden,
2. Post- und Telegrammgebühren sowie Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
3. die durch Bekanntgabe in öffentlichen Blättern entstandenen Kosten,
4. die Gebühren für Zeugen und Sachverständige,
5. die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Schriftführers während der Untersuchung,
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt,
7. die Kosten des dem Beschuldigten nach Art. 49 Abs. 1 bestellten Verteidigers,
8. die baren Auslagen des auf Grund des Art. 16 Abs. 2 bestellten Pflegers.

Art. 99

(1) Der Beschuldigte, der im Dienststrafverfahren verurteilt wird, ist zugleich für schuldig zu erklären, die in dem gesamten Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das förmliche Dienststrafverfahren aus den Gründen des Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 3 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Dienststrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

Art. 100

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel vom Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das vom Beschuldigten eingelegte Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Dienststrafgericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

Art. 101

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das förmliche Dienststrafverfahren aus anderen wie den im Art. 99 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Ver säumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können dem Staat ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Staat aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

Art. 102

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Staate auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Dienststrafkammer festzusetzen. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Dienststrafkammer endgültig. Art. 98 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die im förmlichen Dienststrafverfahren festgesetzten Kosten fließen dem Staate zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

Abschnitt VI**Vollstreckung, Begnadigung****Art. 103**

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Beamte mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(3) Die Versagung des Aufstiegens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufstiegens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden (Art. 4 Abs. 2 Satz 1), so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet.

(4) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Dienststrafverfügung verhängt worden sind, mit deren Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(5) Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt Art. 22 Abs. 4. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, wie die Kürzung der Dienstbezüge bei Beamten, die Gebühren beziehen, vollstreckt wird.

(6) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

(7) Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn des Beamten zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Staat abzuführen.

Art. 104

Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge (Art. 39, 98, 102, 103 Abs. 6) betrieben werden.

Art. 105

(1) Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen für alle dieser Dienststrafordnung unterliegenden Beamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege in vollem Umfange aufgehoben, so gilt Art. 85 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sinngemäß.

Abschnitt VII

Verfahren beim Fernbleiben vom Dienst

Art. 106

Unbeschadet der Feststellung nach Art. 32 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes kann der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Dienststrafverfahren einleiten.

Art. 107

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben (Art. 79), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fern bleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

Abschnitt VIII

Besondere Vorschriften

1. Für richterliche Beamte

Art. 108

(1) Außer den in Art. 4 vorgesehenen Dienststrafen ist gegen richterliche Beamte die Dienststrafe der Strafversetzung zulässig. Diese wird durch Versetzung in ein anderes Richteramt derselben Besoldungsgruppe und mit gleichem Endgrundgehalt vollzogen; Umzugskosten werden nicht erstattet. Neben der Strafversetzung kann auf Geldbuße (Art. 6), Gehaltskürzung (Art. 7), Versagung des Aufstiegens im Gehalt (Art. 8), Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (Art. 8 a) oder Versetzung in ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt (Art. 8 b), jedoch jeweils nur auf eine dieser zusätzlichen Strafen, erkannt werden.

(2) Außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens kann gegen richterliche Beamte nur die Dienststrafe der Warnung verhängt werden. Gegen den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs ist die Warnung außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens nicht zulässig.

(3) Bei richterlichen Beamten entscheidet über die Einleitung des Dienststrafverfahrens, die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen, die Aufhebung dieser Anordnungen sowie die Einstellung der Untersuchung auf Antrag der Einleitungsbehörde und in den Fällen des Art. 29 Abs. 2 auf Antrag des richterlichen Beamten die Dienststrafkammer. Der Beschluß, der die Einleitung des Dienststrafverfahrens anordnet, ist unanfechtbar. Im übrigen ist gegen die Beschlüsse der Dienststrafkammer binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung des richterlichen Beamten ist nur nach seiner Anhörung und nur dann zulässig, wenn gegen ihn

1. das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist, oder
2. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist, oder
3. in einem Strafverfahren gerichtliche Voruntersuchung eröffnet und der Verlust des Amtes gem. Art. 84 des Bayerischen Beamtengesetzes oder Dienstentlassung im anschließenden Dienststrafverfahren zu erwarten ist.

(5) Die Einbehaltung von Dienstbezügen ist nach Anhören des richterlichen Beamten nur zulässig, wenn

1. der Richter eines Dienstvergehens dringend verdächtig ist, das seine Dienstentlassung rechtfertigen würde, oder
2. gegen den Richter ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht, oder
3. im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

Art. 109

(1) Bei richterlichen Beamten tritt an die Stelle der Dienststrafkammer die Dienststrafkammer für Richter, an die Stelle des Dienststrafhofs der Dienststrafsenat für Richter. Die Dienststrafkammer für Richter wird bei jedem Oberlandesgericht für dessen Bezirk, der Dienststrafsenat für Richter beim Bayer. Obersten Landesgericht gebildet.

(2) Die Dienststrafkammer für Richter entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die beide planmäßig angestellte Richter sein müssen. Vorsitzender ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Beisitzer müssen bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit muß ein Beisitzer Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein; bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte für Arbeitssachen sowie ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs (Präsident, Vizepräsident und Ministerialräte des Obersten Rechnungshofs) gilt Entsprechendes. In den Fällen der Behinderung wird der Oberlandesgerichtspräsident bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch seinen ständigen Vertreter, bei sonstigen Verfahren durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts vertreten, und zwar der Oberlandesgerichtspräsident in München durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts in München, der Oberlandesgerichtspräsident in Nürnberg durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Ansbach und der Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bayreuth. Ist auch der Vertreter behindert, so führt der dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz.

(3) Der Dienststrafsenat für Richter entscheidet mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die planmäßig angestellte Richter sein müssen. Vorsitzender ist der Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts. Die Beisitzer müssen bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen zwei Beisitzer Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein; bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte für Arbeitssachen sowie ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs gilt Entsprechendes.

In den Fällen der Behinderung wird der Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch seinen ständigen Vertreter, bei sonstigen Verfahren durch den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vertreten. Ist auch der Vertreter behindert, so gilt Abs. 2 Satz 6.

(4) Die nicht gesetzlich bestimmten Mitglieder der Dienststrafgerichte für Richter bestellt das

Staatsministerium der Justiz auf drei Jahre. Die den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Beisitzer werden vom Staatsministerium des Innern, die der Finanzgerichtsbarkeit vom Staatsministerium der Finanzen, die der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und die Beisitzer aus den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs vom Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vorgeschlagen.

(5) Den Geschäftsgang der Dienststrafgerichte für Richter regelt das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Obersten Rechnungshof.

Art. 110

(1) In Verfahren gegen einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden die Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde von der Staatsanwaltschaft beim Bayer. Obersten Landesgericht wahrgenommen.

(2) In einem Verfahren gegen den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs ist Einleitungsbehörde der Bayerische Ministerpräsident. Das Verfahren darf nur mit Zustimmung des Ältestenrates des Bayerischen Landtags eingeleitet werden.

2. Für die staatliche Polizei

Art. 111

Das Staatsministerium des Innern bestimmt, welche Vorgesetzten der staatlichen Polizei und der Bayerischen Polizeischule Dienstvorgesetzte im Sinn des Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 sind.

3. Für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 112

(1) Das Staatsministerium des Innern gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände; es kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Es bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Es kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des Art. 25 unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Gemeindeverbände regeln.

(2) Wer als oberste Dienstbehörde der an nicht-staatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, gilt, bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Für die Beamten der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 sinngemäß. An die Stelle des Staatsministeriums des Innern tritt das für die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zuständige Ministerium.

(4) Ist eines der Ämter im Sinne des Art. 31 Abs. 1 ein gemeindliches Ehrenamt und wird gegen den Beamten nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so kann im Urteil die Wirkung der Entfernung aus dem Dienst auf das gemeindliche Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm bekleide-

ten Nebenämter beschränkt werden. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung (Art. 79, 81) kann entsprechend beschränkt werden.

Abschnitt IX

Ergänzungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 113

(1) Ist in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 gegen einen Beamten auf den die Dienststrafordnung Anwendung findet,

1. wegen eines ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Dienstvergehens eine Dienststrafe verhängt worden oder eine Handlung oder Unterlassung ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen dienststrafrechtlich geahndet worden, oder
2. eine Dienststrafe verhängt worden, die nach dem in der Entscheidung festgestellten Dienstvergehen als übermäßig hart und deshalb nationalsozialistisch anzusehen ist,

so ist die dienststrafrechtliche Entscheidung entweder aufzuheben oder die verhängte Dienststrafe angemessen zu mildern. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, die über die Zulassung entscheidet. Art. 30 Abs. 3 gilt sinngemäß. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an den Dienststrafhof zulässig. Wird die Wiederaufnahme zugelassen, so entscheidet der Dienststrafhof in der Sache durch Beschluß. Bei Richtern tritt an die Stelle des Dienststrafhofs der Dienststrafsenat für Richter.

Art. 114

Die Dienststrafordnung findet auch Anwendung auf

- a) Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, die im Zeitpunkt der Beendigung ihres Beamtenverhältnisses in einem Dienstverhältnis bei einer nicht-bayerischen Dienststelle gestanden haben, deren Aufgaben bei Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse nach dem 8. Mai 1945 ganz oder überwiegend vom Land Bayern übernommen wurden (§ 82 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953, BGBl. I S. 1287), soweit nicht der Bund oder ein anderer nichtbayerischer Dienstherr die Versorgungsbezüge trägt,
- b) Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, deren Versorgungsbezüge das Land Bayern oder ein sonstiger bayerischer Dienstherr gemäß § 82 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen trägt.

Art. 115

Gehört ein Beamter zu den Personen, auf die das Bayerische Gesetz zu Art. 131 GG vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 63 des Bundesgesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes Anwendung findet, so bewirkt die von einem bayerischen Dienststrafgericht oder einem Disziplinargericht des Bundes oder eines Landes rechtskräftig erkannte Dienststrafe der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus den genannten Gesetzen.

Art. 116

Dieses Gesetz gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Dienstvergehen begangen ist, wenn das Dienstvergehen auch nach dem bisherigen Recht als solches verfolgt werden konnte.

Art. 117

(1) Nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschiedene Dienststrafverfahren können unter den

Voraussetzungen der Art. 84 bis 86 wieder aufgenommen werden, wenn nach bisherigem Recht ihre Wiederaufnahme zulässig war.

(2) Wenn das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (Art. 87 Abs. 2, Art. 88), oder das nach Art. 90 Abs. 2 für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der Dienststrafhof. Er kann die Sache an eine Dienststrafkammer verweisen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß im Fall des Art. 97.

Art. 118

(1) Für die Entscheidungen im förmlichen Dienststrafverfahren und für die richterliche Nachprüfung der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienstvorgesetzten, Untersuchungsführer und Behörden sind die Dienststrafgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Dienststrafgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

Art. 119

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die für seine Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinn der Art. 6, 7 und 80 anzusehen sind.

Art. 120

Das Gesetz wird für dringend erklärt. Es tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

Allgemeine Durchführungsverordnung zur Dienststrafordnung (ADV DSIO)

Vom 28. September 1955

Auf Grund des Art. 119 der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz verordnet:

§ 1

(zu Art. 1)

Auf die Beamten des Landtags und des Senats ist die Dienststrafordnung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags und Senats vom 25. Oktober 1950 (GVBl. S. 220), auf die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister nach Maßgabe des Art. 7 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 223) entsprechend anzuwenden.

§ 2

(zu Art. 6)

(1) Dienstbezüge im Sinn dieser Vorschrift sind: das Grundgehalt — bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten — oder die entsprechenden Bezüge, ruhegehaltfähige Zulagen und Zuschläge, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der Wohnungsgeldzuschuß oder die entsprechenden Bezüge, bei Wartestandsbeamten das Wartegeld.

(2) Abs. 1 Satz 3 gilt nur für Beamte, die ausschließlich Gebühren beziehen.

§ 3

(zu Art. 7)

(1) ADV Nr. 1 zu Art. 6 gilt auch hier. Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

(2) Bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten beträgt die bruchteilmäßige Verminderung höchstens ein Fünftel des Wartegeldes oder Ruhegehalts.

§ 4

(zu Art. 8)

Durch die Versagung des Aufstiegens im Gehalt verliert der Beamte den ihm nach § 4 des Besoldungsgesetzes zustehenden Anspruch auf die höheren Dienstalterszulagen seiner Besoldungsgruppe für die im Urteil bestimmte Dauer. Er erhält für diese Zeit die Dienstbezüge der von ihm zuletzt erreichten Dienstaltersstufe. Nach Ablauf dieser Zeit steigt der Beamte in die nächsthöhere und in die weiteren Dienstaltersstufen nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf (vgl. ADV Nr. 4 zu Art. 103).

§ 5

(zu Art. 8a)

(1) ADV Nr. 1 zu Art. 6 gilt auch hier.

(2) Ist ein Beamter mit Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe bestraft worden, so dürfen die Wirkungen der Strafe nicht durch Beförderung des Beamten beeinträchtigt werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder ohne die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge aufgerückt wäre.

(3) Wegen des späteren Aufrückens in den Dienstaltersstufen vgl. ADV Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 2 zu Art. 103.

§ 6

(zu Art. 8b)

(1) Durch die im Urteil ausgesprochene Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet. Der Beamte erhält die Dienstbezüge des neuen Amtes und führt die damit verbundene Amtsbezeichnung. Ist das im Urteil bezeichnete neue Amt in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt, so hat das Urteil auch die Besoldungsgruppe zu bestimmen.

(2) Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Das Dienststrafgericht kann im Urteil bestimmen, daß der Beamte nicht in eine Planstelle eingewiesen werden darf, mit der ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen verbunden sind.

(3) Die Einweisung hat die auch sonst hierfür zuständige Behörde vorzunehmen. Die Einweisung erfolgt mit Wirkung vom Tag der Rechtskraft des Urteils.

(4) Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt übertragen waren oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte.

(5) Dem Beamten darf nur ausnahmsweise bei besonderer Bewährung und frühestens sieben Jahre nach Rechtskraft des Urteils ein Amt übertragen werden, das einer höheren Besoldungsgruppe angehört als das neue Amt.

§ 7

(zu Art. 9)

(1) Dienstbezüge im Sinn dieser Vorschrift sind alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.

(2) Ein mit Entfernung aus dem Dienst Bestrafter soll bei einem bayerischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auch nicht als Angestellter oder Arbeiter verwendet werden.

§ 8

(zu Art. 11)

Liegen der Verurteilung mehrere Pflichtverletzungen zu Grunde und ist eine dieser Pflichtverletzungen ein in dem früheren Beamtenverhältnis begangenes Dienstvergehen oder eine Handlung, die auch bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gilt, so hat das Dienststrafgericht in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen, ob diese Pflichtverletzung für sich allein die Höchststrafe gerechtfertigt hätte.

§ 9

(zu Art. 17)

(1) Als „Verwaltungsbehörden“ gelten auch die Behörden der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verwaltungsstellen.

(2) Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Behörde oder einer ihm nachgeordneten oder seiner Aufsicht unterstehenden Behörde mit der (uneidlichen) Vernehmung zu beauftragen, bleibt unberührt.

§ 10

(zu Art. 20)

(1) Die Einleitungsverfügung ist stets zuzustellen (Art. 29 Abs. 1 Satz 3).

(2) Für die Zustellung von Ladungen gilt folgendes:

a) Stets zuzustellen sind die Ladungen des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers (vgl. ADV zu Art. 31 a) zur Hauptverhandlung (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 60 Abs. 2);

die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor der Dienststrafkammer (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 und Art. 62 Abs. 3) und dem Dienststrafhof (Art. 76) sowie im Wiederaufnahmeverfahren (Art. 91 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2), und zwar unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (vgl. §§ 48, 72 StPO);

die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten nach Art. 60 Abs. 1 Satz 3.

b) Von einer förmlichen Zustellung kann bei der Ladung der Zeugen und Sachverständigen in der Untersuchung (Art. 47), des Beschuldigten und seines Verteidigers (vgl. ADV zu Art. 31 a) nach Art. 48 und 50 und des Vertreters der Einleitungsbehörde nach Art. 51 abgesehen werden, wenn anderweitig Gewähr gegeben ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht. Dies gilt insbesondere für Ladungen zu einzelnen Terminen im Lauf einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

c) Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

(3) Als „Behörde“ im Sinn des Abs. 1 Nr. 4 gilt auch der Vertreter der Einleitungsbehörde.

§ 11

(zu Art. 25)

(1) Wer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde im Sinn dieses Gesetzes ist, ergibt sich grundsätzlich aus Art. 13 BayBG und aus den auf Grund der Art. 111 und 112 ergehenden Vorschriften.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in Zweifelsfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bestimmen, welche Dienststellen als der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete

Dienstvorgesetzte im Sinn des Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 anzusehen sind.

(3) Für die Angehörigen der staatlichen Polizei und der Bayerischen Polizeischule sind die nach Art. 111 vom Staatsministerium des Innern bestimmten Vorgesetzten Dienstvorgesetzte im Sinn des Art. 25 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3.

(4) Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter (z. B. zwei Hauptämter nebeneinander — vgl. Art. 79 Abs. 4 BayBG — oder Hauptamt und Nebenamt), so kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Dienststrafen im Rahmen seiner Befugnisse verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. Der bestrafende Dienstvorgesetzte hat dem anderen Dienstvorgesetzten die Bestrafung mitzuteilen.

(5) Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde, geht — anders wie nach Art. 30 Abs. 3 Satz 3 — die Dienststrafgewalt des Art. 25 für die während der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt oder die gemeinsame vorgesetzte Dienstbehörde eine andere Regelung trifft. Polizeibeamte des Staates, die zur Polizei einer Gemeinde abgeordnet sind, unterstehen nur der Dienststrafgewalt des Staates.

§ 12

(zu Art. 29)

(1) Der Zeitpunkt, in dem die Einleitungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist, ist der für die Anweisung der Bezüge zuständigen Stelle mitzuteilen (vgl. § 4 des Besoldungsgesetzes).

(2) Der Antrag des Beamten nach Abs. 2 ist der Einleitungsbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen.

§ 13

(zu Art. 30)

(1) Für die Dienstaufsicht zuständig im Sinn des Art. 30 Abs. 1 Buchstabe a ist diejenige oberste Landesbehörde, die ungeachtet einer etwaigen Übertragung der Ausübung des Ernennungsrechts auf nachgeordnete Behörden für die Ernennung oder für den Ernennungsvorschlag an die Staatsregierung zuständig ist.

(2) Die allgemeine Übertragung der Aufgaben auf unmittelbar nachgeordnete Behörden gem. Abs. 1 Buchstabe a und die Bestimmung von Behörden als Einleitungsbehörden nach Abs. 1 Buchstaben b und c werden im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die obersten Landesbehörden nach Abs. 2 die Befugnisse der Einleitungsbehörden allgemein an sich ziehen.

(3) Die Befugnis der Einleitungsbehörde im Sinn des Abs. 2 umfaßt sämtliche der Einleitungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Anordnungen. Die zuständige oberste Dienstbehörde kann sich die Bestellung des Untersuchungsführers (Art. 45 Abs. 2) sowie des Vertreters der Einleitungsbehörde für bestimmte, ihrer Aufsicht unterstehende Gruppen von Beamten allgemein vorbehalten.

(4) Eine gesetzliche Änderung der Zuständigkeit der Dienstaufsichtsbehörde erstreckt sich auch auf die Zuständigkeit als Einleitungsbehörde.

§ 14

(zu Art. 31a)

Der Verteidiger ist zur Teilnahme am Verfahren und zu Akteneinsicht im gleichen Umfang berechtigt wie der Beschuldigte. Neben dem Beschuldigten ist ein nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 bestellter Verteidiger stets, ein gewählter Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist; Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

(zu Art. 36)

Wartstandsbeamte können nicht Beisitzer der Dienststrafkammer sein (vgl. Art. 41 Abs. 1 Nr. 2).

§ 16

(zu Art. 38)

(1) Bei jeder Dienststrafkammer werden mindestens zwei rechtskundige Beisitzer, und zwar ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt.

(2) Soweit für einzelne Beamtengruppen nichts anderes bestimmt ist, gelten als „Laufbahn“ die Laufbahngruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, als „Verwaltungszweig“ die einzelnen obersten Dienstbehörden mit den ihnen unterstehenden Verwaltungen, bei der inneren Verwaltung auch die Polizei und die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Beamtenverbände im Sinn des Gesetzes sind die anerkannten Spitzenorganisationen der Berufsbeamten (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat vom 31. Juli 1947, GVBl. S. 162, in der Fassung des Gesetzes vom 9. November 1953, GVBl. S. 187). Die Vorschläge werden auf Anforderung des Staatsministeriums des Innern eingereicht.

(4) Die Beisitzer der Dienststrafkammer erhalten für die in Ausübung ihrer Tätigkeit unternommenen Reisen die Reisekostenvergütungen, die ihnen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in der für bayerische Beamte jeweils geltenden Fassung zustehen.

§ 17

(zu Art. 41)

Als Ausscheiden aus dem Hauptamt im Sinn des Abs. 1 Nr. 3 gilt es auch, wenn der Beamte, auch ohne den Dienstherrn zu wechseln, in eine höhere Laufbahn oder in einen anderen Verwaltungszweig (vgl. ADV zu Art. 38) versetzt wird, dagegen nicht, wenn er innerhalb des Bezirks der Dienststrafkammer an eine andere Behörde desselben Verwaltungsverzweiges versetzt oder in derselben Laufbahn befördert wird.

§ 18

(zu Art. 52)

(1) Akten im Sinn dieser Vorschriften sind die gesamten in den Vorermittlungen und in der Untersuchung entstandenen oder für ihren Zweck beigezogenen Unterlagen und Beiakten (z. B. Personalakten, Strafakten usw.).

(2) Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auf die gesamten Akten mit Ausnahme der für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Handakten der Staatsanwaltschaft, des Vertreters der Einleitungsbehörde sowie solcher Akten oder Aktenbestandteile, in welche die Einsicht gesetzlich untersagt oder durch Anordnung der die Akten führenden oder verwahrenden Behörde in zulässiger Weise beschränkt worden ist.

(3) Akten, die der Dienststrafkammer nicht vorgelegt werden, können in der Anschuldigungsschrift nicht verwertet (Art. 54) und nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden (Art. 63).

§ 19

(zu Art. 54)

(1) Wegen der Vorlage von Akten vgl. ADV Nr. 3 zu Art. 52.

(2) Hat die Einleitungsbehörde nach Art. 45 Abs. 1 von der Untersuchung abgesehen, so dürfen in der Anschuldigungsschrift Tatsachen zuungunsten des

Beschuldigten nur insoweit verwertet werden, als ihm in den Vorermittlungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Übersendet die Einleitungsbehörde dem Vertreter der Einleitungsbehörde die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift, so macht sie gleichzeitig auf besonderem Blatt, das mit der Anschuldigungsschrift der Dienststrafkammer vorzulegen ist, folgende Angaben:

- a) Tag der Ernennung des Beschuldigten zum Beamten und sein allgemeiner Rechtsstand (Beamter auf Probe, auf Widerruf, auf Lebenszeit, auf Zeit);
- b) Besoldungsgruppe und Besoldungsdienstalter des Beschuldigten;
- c) derzeitige Dienstaltersstufe, Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufrücken würde oder ohne die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge aufgerückt wäre;
- d) Berechnung der vollen und der auszuzahlenden (Brutto- und Netto-) Dienst- und Versorgungsbezüge des Beschuldigten (Wartegeld, Ruhegehalt und Unterhaltsbeiträge, auch die auf Grund eines früheren Beamtenverhältnisses gezahlten) für den Monat, in dem die Mitteilung erfolgt; dabei sind der Wohnungsgeldzuschuß, die Kinderzuschläge sowie Stellen-Zulagen und andere Zulagen und Zuschläge gesondert aufzuführen; eine nach Art. 80 angeordnete Einbehaltung von Dienstbezügen bleibt außer Betracht;
- e) Berechnung des vollen und des auszuzahlenden (Brutto- und Netto-) Ruhegehalts, das der Beschuldigte erhalten würde, wenn er mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Mitteilung erfolgt, in den Ruhestand treten würde;
- f) bei Beamten, die Gebühren beziehen, die Einkünfte an Gebühren nach der letzten rechtskräftigen Einkommensteueranmeldung unter Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamts (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 3).

§ 20

(zu Art. 58)

(1) Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auf alle der Dienststrafkammer vorgelegten, das Verfahren betreffenden Akten mit Ausnahme der für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Teile der Gerichtsakten (insbesondere Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung der Entscheidung angefertigten Arbeiten sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen).

(2) Abschriften aus den Akten können auf Kosten des Beschuldigten von der Geschäftsstelle der Dienststrafkammer angefertigt werden, wenn der Geschäftsbetrieb dies gestattet.

§ 21

(zu Art. 65)

Die Urteilsgründe sollen sich über alle Umstände aussprechen, die für die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag erheblich waren oder für eine spätere Entscheidung nach Art. 97 von Bedeutung sein können.

§ 22

(zu Art. 80)

(1) Als Dienstbezüge im Sinn dieser Vorschrift sind die in ADV Nr. 1 zu Art. 6 genannten Bezüge aus allen Ämtern anzusehen, auf die sich die Einbehaltung nach Art. 81 Abs. 2 erstreckt.

(2) Für die Einbehaltung eines Teils des Wartegeldes oder Ruhegehalts gilt Nr. 1 sinngemäß.

§ 23

(zu Art. 82)

Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem

Zeitpunkt, in dem die Anordnung dem Beschuldigten zugestellt worden ist. Im Fall des Art. 107 wird die Anordnung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte nach Feststellung des Dienstvorgesetzten seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn die vorläufige Dienstenthebung nicht erfolgt wäre; für die tageweise Berechnung der Bezüge gilt Nr. 91 der Besoldungsvorschriften.

§ 24

(zu Art. 98a)

(1) Die Kosten sind, gegebenenfalls mit Abschrift der Berechnung, in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

(2) Die Verwaltungskosten der Dienststrafgerichte, insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder und die durch die Teilnahme des Vertreters der Einleitungsbehörde (oberste Dienstbehörde) an der Hauptverhandlung entstandenen Kosten gehören nicht zu den Kosten des Dienststrafverfahrens im Sinn der Vorschriften des Abschnitts V.

§ 25

(zu Art. 101)

(1) Dem Beschuldigten können nur tatsächlich entstandene Auslagen erstattet werden, nicht z. B. Verdienstausfall. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch Reisekosten des Beschuldigten und von ihm gezahlte Zeugengebühren.

(2) Als Kosten der Verteidigung sind nur die dem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Gebühren und Auslagen anzusehen; ein darüber hinaus vereinbartes Entgelt wird nicht erstattet.

§ 26

(zu Art. 103)

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so treten die in Art. 9 und Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Rechtsfolgen mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts lautende Urteil rechtskräftig wird; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen oder auf einen Unterhaltsbeitrag (vgl. Art. 65 Abs. 3) anzurechnen.

(2) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Beamte erhält die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, die dem neuen Amt entspricht, und nach der im Urteil bestimmten Dienstaltersstufe. Er bleibt in dieser Dienstaltersstufe zwei Jahre von der Rechtskraft des Urteils an; nach Ablauf dieser Zeit steigt er in die nächsthöhere und die weiteren Dienstaltersstufen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes auf. Das Besoldungsdienstalter des Beamten ist dementsprechend neu festzusetzen. Bei einer späteren Beförderung in eine Besoldungsgruppe, der der Beamte vor seiner Verurteilung angehört hat, ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach § 7 Abs. 1 bis 5 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(3) Für die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe gilt Nr. 2 sinngemäß.

(4) Bei Versagung des Aufstiegs im Gehalt wird das bisherige Besoldungsdienstalter des Beamten

um die im Urteil bestimmte Dauer gekürzt. Der Beamte behält jedoch von der Rechtskraft des Urteils an seine Dienstbezüge nach der zuletzt von ihm erreichten Dienstaltersstufe, bis er nach dem gekürzten Besoldungsdienstalter weiter aufrückt (vgl. ADV zu Art. 8). Ist die Versagung des Aufstiegs im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird das Besoldungsdienstalter zunächst nach Nr. 3 festgesetzt und sodann nach Satz 1 und 2 dieser Nummer gekürzt.

(5) Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung (Kürzung des Ruhegehalts) soll bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge begonnen werden.

(6) Die Vollstreckung der Geldbuße (Abs. 5 Satz 1) wird nicht dadurch gehindert, daß der Bestrafte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Beamtenverhältnis auf andere Weise (vgl. Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayBG), so ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

(7) Bei Beamten, die Gebühren beziehen (Abs. 5 Satz 2), wird die Kürzung aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens berechnet. Für die Beitreibung gilt Art. 104.

§ 27

(zu Art. 104)

(1) Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten können von einem nach Art. 65 bewilligten Unterhaltsbeitrag einbehalten werden.

(2) Im übrigen werden Geldbeträge, soweit nicht nach Art. 98 Abs. 1 Satz 2, Art. 102 Abs. 2 Satz 3, Art. 103 Abs. 6 oder Art. 83 Abs. 2 Satz 2 verfahren werden kann, im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 28

(zu Art. 108)

Richterliche Beamte sind diejenigen Beamten, die in ihrem Hauptamt eine Tätigkeit ausüben, für die gesetzlich die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet ist.

§ 29

(zu Art. 111)

Zur Durchführung des Art. 111 gilt die Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 28. September 1955 (GVBl. S. 226).

§ 30

(zu Art. 112)

Zur Durchführung des Art. 112 gelten die Verordnungen des Staatsministeriums des Innern vom 28. September 1955 (GVBl. S. 226), des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. September 1955 (GVBl. S. 227) und des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 28. September 1955 (GVBl. S. 228).

§ 31

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 28. September 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Verordnung

über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte (DV Komm DStO)

Vom 28. September 1955

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchst. b und des Art. 112 Abs. 1 der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird verordnet:

§ 1

Kommunalbeamte im Sinn dieser Verordnung sind die Beamten und Ruhestandsbeamten der Gemeinden, Landkreise und Bezirke, die dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegen (ausgenommen Lehrkräfte).

§ 2

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist

1. für Beamte der Gemeinden der erste Bürgermeister,
2. für Beamte der Landkreise der Landrat,
3. für Beamte der Bezirke der Regierungspräsident.

§ 3

Höhere Dienstvorgesetzte sind

1. für Beamte kreisangehöriger Gemeinden der Landrat und der Regierungspräsident, für Beamte kreisfreier Gemeinden der Regierungspräsident,
2. für Beamte der Landkreise der Regierungspräsident,
3. für Beamte der Bezirke der Staatsminister des Innern.

§ 4

(1) Die Dienstvorgesetzten nach §§ 2 und 3 sind zu Warnungen und Verweisen (Art. 5) gegen die ihnen nachgeordneten Kommunalbeamten befugt.

(2) Die Dienstvorgesetzten nach §§ 2 und 3 sind abweichend von Art. 25 Abs. 2 befugt, gegen die ihnen nachgeordneten Kommunalbeamten Geldbußen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (Art. 6) zu verhängen.

(3) Der Regierungspräsident hat Dienststrafverfügungen gegen Beamte des Bezirks im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten zu treffen.

§ 5

Dienststrafverfügungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegen Beamte der Gemeinden und Landkreise sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 26 Satz 2). Bei Dienststrafverfügungen der höheren Dienstvorgesetzten gegen Beamte der Gemeinden und Landkreise sowie bei Dienststrafverfügungen gegen Beamte der Bezirke entfällt eine Vorlage.

§ 6

(1) Bei Dienststrafverfügungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten gegen Beamte der Gemeinden, Landkreise und Bezirke ist die Beschwerde dem höheren Dienstvorgesetzten, bei Beamten kreisangehöriger Gemeinden dem Landrat zur Entscheidung vorzulegen (Art. 27 Abs. 2 Satz 2). Bei Dienststrafverfügungen der Regierungspräsidenten als höherer Dienstvorgesetzter ist die Beschwerde dem Bayer. Staatsministerium des Innern als der obersten Dienstbehörde, bei Dienststrafverfügungen der Landräte als höherer Dienstvorgesetzter ist die Beschwerde dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Mitteilung der Beschwerdeentscheidung der höheren Dienstvorgesetzten von Beamten der Gemeinden und Landkreise an die oberste Dienstbehörde (Art. 27 Abs. 2 Satz 3) unterbleibt.

§ 7

Einleitungsbehörde (Art. 30) ist

1. für Beamte der Gemeinden der Gemeinderat oder der von diesem ermächtigte Ausschuß,
2. für Beamte der Landkreise der Kreistag oder der von diesem ermächtigte Kreisausschuß,
3. für Beamte der Bezirke der Bezirkstag oder der von diesem ermächtigte Ausschuß.

§ 8

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden für die Kommunalbeamten in den Fällen der Art. 22 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Nr. 5, Art. 65 Abs. 2 und Art. 97 der Einleitungsbehörde übertragen. Verfügungen der Einleitungsbehörde über die nach Art. 79 und Art. 80 getroffenen Anordnungen sind statt der obersten Dienstbehörde der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen (Art. 82 Abs. 1 Satz 1).

§ 9

Im Verfahren vor dem Dienststrafhof werden die Aufgaben des Vertreters des Bayer. Staatsministeriums des Innern als der obersten Dienstbehörde (Art. 76 Abs. 1) von der Staatsanwaltschaft beim Bayer. Verwaltunggerichtshof wahrgenommen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte vom 15. Juli 1953 (GVBl. S. 120) außer Kraft.

München, den 28. September 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Art. 111 der Dienststrafordnung (DV Pol DStO)

Vom 28. September 1955

Auf Grund des Art. 111 der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird verordnet:

§ 1

(1) Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 25 Abs. 1 der Dienststrafordnung ist für

- den Präsidenten der Bayer. Landpolizei, den Präsidenten der Bayer. Grenzpolizei, den Präsidenten der Bayer. Bereitschaftspolizei, den Direktor des Bayer. Landeskriminalamtes und den Leiter der Bayer. Polizeischule:
der Staatsminister des Innern.

(2) Im übrigen sind Dienstvorgesetzte im Sinn des Art. 25 Abs. 1 der Dienststrafordnung

1. bei der Bayer. Landpolizei:

- a) für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes im Dienstbereich der Landpolizeidirektionen der Leiter der Landpolizei für den jeweiligen Regierungsbezirk, der Präsident der Bayer. Landpolizei und der Staatsminister des Innern;
- b) für die Beamten des höheren Dienstes bei den Landpolizeidirektionen und für die Beamten des Präsidiums der Bayer. Landpolizei der Präsident der Bayer. Landpolizei und der Staatsminister des Innern;

2. bei der Bayer. Grenzpolizei:

- der Präsident der Bayer. Grenzpolizei und der Staatsminister des Innern;

3. bei der Bayer. Bereitschaftspolizei:

- a) für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bei den Hundertschaften und Abteilungen
der (jeweilige) Abteilungsführer,
der Kommandeur der Bayer. Bereitschaftspolizei und
der Staatsminister des Innern;
- b) für alle übrigen Beamten
der Kommandeur der Bayer. Bereitschaftspolizei und
der Staatsminister des Innern;

4. bei dem Bayer. Landeskriminalamt:

der Direktor des Bayer. Landeskriminalamtes und
der Staatsminister des Innern;

5. bei der Bayer. Polizeischule:

der Leiter der Bayer. Polizeischule und
der Staatsminister des Innern.

§ 2

Unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinn des Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 der Dienststrafordnung sind, jeweils für ihren Dienstbereich,
der Präsident der Bayer. Landpolizei,
der Präsident der Bayer. Grenzpolizei,
der Kommandeur der Bayer. Bereitschaftspolizei,
der Direktor des Bayer. Landeskriminalamtes und
der Leiter der Bayer. Polizeischule.

§ 3

(1) Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 25 Abs. 2 Nr. 3 der Dienststrafordnung für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes im Dienstbereich der Landpolizeidirektionen ist

der Leiter der Landpolizei für den jeweiligen Regierungsbezirk.

(2) Im übrigen werden Dienstvorgesetzte mit den Befugnissen nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 3 der Dienststrafordnung nicht bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Vollzug des § 111 der Dienststrafordnung vom 29. Juni 1954 (GVBl. S. 126) aufgehoben.

München, den 28. September 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung der Dienststrafordnung im Bereich der staatlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen (DV VIB DStO)

Vom 28. September 1955

Zur Durchführung des Art. 30 der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus überträgt gem. Art. 30 Abs. 1 Buchst. a der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) seine Aufgaben als Einleitungsbehörde hinsichtlich der Beamten, die als Lehrkräfte an den Volksschulen und

landwirtschaftlichen Berufsschulen tätig sind, allgemein auf die für ihre Ernennung zuständigen Behörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 28. September 1955

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Rucker, Staatsminister

Verordnung

über die Anwendung der Dienststrafordnung auf beamtete Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen (DV Kult DStO)

Vom 28. September 1955

Auf Grund der Art. 30 Abs. 1 Buchst. c und 112 Abs. 1 und 2 der Dienststrafordnung (DStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird für die Anwendung der Dienststrafordnung auf beamtete Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

§ 1

Beamtete Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen im Sinne des Abschnitts I dieser Verordnung sind die dem bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Beamten und Ruhestandsbeamten der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und öffentlich-rechtlichen Schulverbände (Zweckverbände), die hauptamtlich als Lehrkräfte an Schulen der genannten Körperschaften tätig sind oder bei Beginn des Ruhestandes tätig waren.

§ 2

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der beamteten Lehrpersonen ist an Schulen

- einer Gemeinde der 1. Bürgermeister,
- eines Landkreises der Landrat,
- eines Bezirkes der Regierungspräsident,
- eines Schulverbandes der Verbandsvorsitzende.

§ 3

Höhere Dienstvorgesetzte der beamteten Lehrpersonen sind an Schulen

- einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Schulverbandes, dessen Mitglieder ausschließlich kreisangehörige Gemeinden sind, der Landrat und der Regierungspräsident,
- einer kreisfreien Gemeinde, eines Landkreises oder eines Schulverbandes, dem eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis angehört, der Regierungspräsident,
- eines Bezirkes oder eines Schulverbandes, dem ein Bezirk angehört, der Staatsminister für Unterricht und Kultus.

§ 4

Gehören zu einem Schulverband Gemeinden verschiedener Landkreise oder Landkreise oder kreisfreie Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke, so liegen die Zuständigkeiten nach dieser Verordnung bei dem Landrat oder Regierungspräsidenten, in dessen Landkreis oder Regierungsbezirk sich die Schule befindet.

§ 5

1. Die Dienstvorgesetzten nach §§ 2 und 3 sind zu Warnungen und Verweisen (Art. 5 DStO) gegen die ihnen nachgeordneten beamteten Lehrpersonen befugt.

2. Geldbußen gegen die ihnen nachgeordneten beamteten Lehrpersonen können verhängen:

- a) Der Regierungspräsident, der Landrat und der 1. Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer kreisfreien Gemeinde abweichend von Art. 25 Abs. 2 DStO bis zum zulässigen Höchstbetrag,
 - b) die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.
3. Bei Dienststrafverfügungen gegen beamtete Lehrpersonen der Bezirke ist die Vorschrift des Art. 36 Satz 4 BezO (Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten) zu beachten.

§ 6

Einleitungsbehörde (Art. 30 DStO) ist für beamtete Lehrpersonen der Schule

1. einer Gemeinde der Gemeinderat oder der von ihm ermächtigte Ausschuß,
2. eines Landkreises der Kreistag oder der von ihm ermächtigte Kreisausschuß,
3. eines Bezirkes der Bezirkstag oder der von ihm ermächtigte Ausschuß,
4. eines Schulverbandes die Verbandsversammlung oder der von ihr oder durch die Verbandssatzung ermächtigte Ausschuß.

Abschnitt II

§ 7

Für beamtete Lehrpersonen der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg gilt folgende Regelung:

1. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist
 - a) für die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Honorarprofessoren und die Privatdozenten der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
 - b) für die wissenschaftlichen Assistenten der Rektor.
2. Höherer Dienstvorgesetzter ist
 - a) für die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Honorarprofessoren und die Privatdozenten der Staatsminister für Unterricht und Kultus,
 - b) für die wissenschaftlichen Assistenten der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
3. Einleitungsbehörde für die Lehrpersonen der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg ist der Verwaltungsrat oder der von ihm ermächtigte Ausschuß.
4. Die Dienstvorgesetzten sind befugt, gegen die ihnen nachgeordneten beamteten Lehrpersonen Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag zu verhängen.

Abschnitt III

§ 8

Oberste Dienstbehörde im Sinne der Dienststrafordnung ist für die in Abschnitt I und II genannten Lehrpersonen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 9

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden in den Fällen des Art. 22 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Nr. 5, Art. 65 Abs. 2 und Art. 97 der DStO der Einleitungsbehörde übertragen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 28. September 1955

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
R u c k e r, Staatsminister

Verordnung

über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Beamte bei den Sozialversicherungsträgern (DV Soz DStO)

Vom 28. September 1955

Auf Grund der Art. 30 Abs. 1 und 112 Abs. 1 und 3 der Dienststrafordnung (DStO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird für die Anwendung der Dienststrafordnung auf Beamte bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern in Bayern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Dienstvorgesetzter im Sinne der Dienststrafordnung ist

1. bei den Landesversicherungsanstalten
 - a) für die Geschäftsführer der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge,
 - b) für die übrigen Landesbeamten der Vorsitzende der Geschäftsführung,
 - c) für die Anstaltsbeamten (Vertrauensärzte) der Vorsitzende der Geschäftsführung,
2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
 - a) für den Geschäftsführer der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge,
 - b) für die übrigen Landesbeamten der Geschäftsführer,
3. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband
 - a) für den Geschäftsführer der Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge,
 - b) für die übrigen Beamten des Versicherungsträgers der Geschäftsführer.

(2) Die Dienstvorgesetzten nach Abs. 1 Ziff. 1 c) und 3 b) sind abweichend von Art. 25 Abs. 2 DStO befugt, gegen die ihnen nachgeordneten Beamten Geldbußen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (Art. 6 DStO) zu verhängen.

(3) Oberste Dienstbehörde für die in Absatz 1 genannten Beamten ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Einleitungsbehörde (Art. 30 DStO) ist

1. bei den Landesversicherungsanstalten
 - a) für die Geschäftsführung und die übrigen Landesbeamten das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge,
 - b) für die Anstaltsbeamten der Vorstand,
2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für den Geschäftsführer und die übrigen Landesbeamten das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge,
3. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband
 - a) für den Geschäftsführer das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge,
 - b) für die übrigen Beamten des Versicherungsträgers der Vorstand.

§ 3

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden für die Körperschaftsbeamten in den Fällen der Art. 22 Abs. 4, 53 Abs. 1 Nr. 5, 65 Abs. 2 und 97 DStO der Einleitungsbehörde übertragen, soweit nicht das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge Einleitungsbehörde ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 28. September 1955

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
S t a i n, Staatsminister

Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Finanzverwaltung (DV Fin DStO)

Vom 28. September 1955

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchstabe a der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird folgendes verordnet:

§ 1

Einleitungsbehörde für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 d bis A 11 ist

- a) für Beamte der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg sowie für Beamte bei Behörden, die den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg unterstellt sind (Finanzämter, Finanzschulen, Finanzbauämter, Besatzungskostenämter, Regierungshauptkassen), einschließlich der Beamten der Zweigstellen der Oberfinanzdirektionen in Landshut, Augsburg, Ansbach, Regensburg, Würzburg, der staatlichen Kurverwaltungen in Kissingen, Bad Brückenau, Bad Steben und der Vermessungsämter
die zuständige Oberfinanzdirektion München oder Nürnberg,
- b) für Beamte der Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München sowie für Beamte bei Behörden, die dieser Zweigstelle unterstellt sind, einschließlich der Beamten der staatlichen Kurverwaltung Bad Reichenhall und der Beamten der Vermessungsämter
die Zweigstelle München der Oberfinanzdirektion München,
- c) für Beamte der Finanzgerichte München und Nürnberg
die Finanzgerichte München oder Nürnberg,
- d) für Beamte der Bayerischen Staatsbank
das Direktorium der Bayerischen Staatsbank München,
- e) für Beamte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt
der Vorstand der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt,
- f) für Beamte der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
die Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- g) für Beamte der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung
die Bayerische Staatsschuldenverwaltung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, 28. September 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch, Staatsminister

Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der staatlichen inneren Verwaltung (DV Inn DStO)

Vom 28. September 1955

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchst. a der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des Staatsministeriums des Innern als Einleitungsbehörde werden allgemein übertragen

- a) für die staatlichen Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, jedoch ohne die Beamten der Staatsbauverwaltung, auf die für die Ernennung zuständigen, dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden; ist eine Ernennungsbehörde dem Staatsministerium des Innern nicht unmittelbar nachgeordnet, so nimmt die ihr vorgesetzte Behörde, die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet ist, die Aufgaben der Einleitungsbehörde wahr;
- b) für das beamtete staatliche Straßen- und Flußaufsichtspersonal des einfachen Dienstes auf die Regierungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 28. September 1955

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Staatsforstverwaltung (DV Forst DStO)

Vom 12. Oktober 1955

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchstabe a) der Dienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1955 (GVBl. S. 207) wird folgendes verordnet:

§ 1

Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren gegen Staatsforstbeamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes bei den Regierungsforstämtern und diesen unterstellten Behörden und Dienststellen sind die Regierungsforstämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1955

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Veröffentlichung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Seite 191 des GVBl. wurde in der Überschrift „Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes“ gesetzt statt wie richtig: „Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs“.

